

Dok.-Nr.: **9119542**
Gesetzgeber
Verordnung (Gesamttext)

Stand: 11.12.2012
Letzte Bekanntmachung: 17.12.1981

Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) (gültig ab 20.12.2012)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- [§ 1 Anwendungsbereich](#)
- [§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung](#)
- [§ 3 Mindestgebühr, Auslagen](#)
- [§ 4 Vereinbarung der Vergütung](#)
- [§ 5 Mehrere Steuerberater](#)
- [§ 6 Mehrere Auftraggeber](#)
- [§ 7 Fälligkeit](#)
- [§ 8 Vorschuß](#)
- [§ 9 Berechnung](#)

Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

- [§ 10 Wertgebühren](#)
- [§ 11 Rahmengebühren](#)
- [§ 12 Abgeltungsbereich der Gebühren](#)
- [§ 13 Zeitgebühr](#)
- [§ 14 Pauschalvergütung](#)

Dritter Abschnitt Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

- [§ 15 Umsatzsteuer](#)
- [§ 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen](#)
- [§ 17 Dokumentenpauschale](#)
- [§ 18 Geschäftsreisen](#)
- [§ 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte](#)
- [§ 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung](#)

Vierter Abschnitt Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

§ 22 Gutachten

§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten

§ 24 Steuererklärungen

§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

§ 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

§ 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 28 Prüfung von Steuerbescheiden

§ 29 Teilnahme an Prüfungen

§ 30 Selbstanzeige

§ 31 Besprechungen

Fünfter Abschnitt Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

§ 32 Einrichtung einer Buchführung

§ 33 Buchführung

§ 34 Lohnbuchführung

§ 35 Abschlußarbeiten

§ 36 Steuerliches Revisionswesen

§ 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

§ 38 Erteilung von Bescheinigungen

§ 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Sechster Abschnitt Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

§ 41 (weggefallen)

§ 42 (weggefallen)

§ 43 (weggefallen)

§ 44 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Siebenter Abschnitt Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

§ 46 Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 Anwendung

§ 47a Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung

§ 48 (weggefallen)

§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

geändert und umbenannt (frühere Bezeichnung: "Steuerberatergebührenverordnung", StBGebV) durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen, Art. 5 vom 11.12.2012 (BGBl I S. 2637). Betroffene Vorschriften: §13, §21, §23, §24, §27, §30, §32, §33, §34, §35, §36, §45, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5.

geändert durch Aechtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, Art. 5 vom 8.04.2008 (BGBl I S. 666). Betroffene Vorschriften: §40.

geändert durch Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006 (BGBl I S. 2878). Betroffene Vorschriften: 3, 4, 6, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44

geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMoG) vom 5.5.2004 (BGBl I S. 718). Betroffene Vorschriften: 45, 46

geändert durch Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) vom 27.4.2001 (BGBl I S. 751). Betroffene Vorschriften: 3, 13, 16, 18, 21, 24, 25, 27, 34, 35, 39

geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20.8.1998 (BGBl I S. 2369)

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) wird nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1)

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes) bemißt sich nach dieser Verordnung.

(2)

Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerbersaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

§ 3 Mindestgebühr, Auslagen

(1)

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

(2)

Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.

(3)

Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

§ 4 Vereinbarung der Vergütung

(1)

¹Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist.

²Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen.

³Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.

(2)

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

§ 5 Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 6 Mehrere Auftraggeber

(1)

Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2)

¹Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre.

²Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach Absatz 1 fordern, die in den Fällen des § 40 Abs. 5 nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berechnen ist; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

§ 7 Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

§ 8 Vorschuß

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.

§ 9 Berechnung

(1)

¹Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.

²Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2)

¹In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben.

²Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefaßt werden.

³Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3)

Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

§ 10 Wertgebühren

(1)

¹Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E.

²Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat.

³Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.

(2)

In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

§ 11 Rahmengebühren

¹Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen.

²Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden.

³Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen.

⁴Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

§ 12 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1)

Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2)

Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3)

Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4)

Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5)

¹Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre.

²Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.

(6)

Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

§ 13 Zeitgebühr

¹Die Zeitgebühr ist zu berechnen

1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorsieht,
2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

²Sie beträgt 30 bis 70 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 14 Pauschalvergütung

(1)

¹Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren.

²Die Vereinbarung ist schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen.

³In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im einzelnen aufzuführen.

(2)

Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für

1. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen;
2. die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten (§ 22);
3. die in § 23 genannten Tätigkeiten;
4. die Teilnahme an Prüfungen (§ 29);
5. die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).

(3)

Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

Dritter Abschnitt Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

§ 15 Umsatzsteuer

¹Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des

Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt.

²Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

¹Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte.

²Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.

§ 17 Dokumentenpauschale

(1)

¹Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale

1. für Ablichtungen
 - a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,
 - b) zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,

c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,

d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und

2. für die Überlassung elektronischer Dokumente an Stelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen.

²Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

(2)

¹Die Höhe der Dokumentenpauschale bemisst sich nach den für die Dokumentenpauschale im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Beträgen.

²Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Absatz 1 Nr. 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.

§ 18 Geschäftsreisen

(1)

¹Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld.

²Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.

(2)

Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,

2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3)

¹Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 20 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden 35 Euro und von mehr als 8

Stunden 60 Euro; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 Prozent

berechnet werden.

²Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

§ 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

§ 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

Vierter Abschnitt Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

(1)

¹Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

²Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 190 Euro fordern.

³Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2)

¹Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder

Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird.

²Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angelegenheiten.

§ 22 Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten

¹Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|---|
| 1. die Berichtigung einer Erklärung | ² / ₁₀ bis
¹⁰ / ₁₀ |
| 2. einen Antrag auf Stundung | ² / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |
| 3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen | ² / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |
| 4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen | ² / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |
| 5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen | ² / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |
| 6. einen Antrag auf Erstattung (<u>§ 37 Abs. 2</u> der Abgabenordnung) | ² / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |
| 7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung | ² / ₁₀ bis
¹⁰ / ₁₀ |
| 8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes | ⁴ / ₁₀ bis
¹⁰ / ₁₀ |
| 9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens | ⁴ / ₁₀ bis
¹⁰ / ₁₀ |
| 10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden | ² / ₁₀ bis
¹⁰ / ₁₀ |

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

²Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

§ 24 Steuererklärungen

(1)

Der Steuerberater erhält für die Anfertigung

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte | ¹ / ₁₀
bis |
|---|-------------------------------------|

6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8000 Euro;

1/10

bis

5/10

2. der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8000 Euro;

2/10

bis

8/10

3. der Körperschaftsteuererklärung

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 16000 Euro; bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu kürzen;

4. *weggefallen*

1/10

bis

6/10

5. der Erklärung zur Gewerbesteuer

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 8000 Euro;

1/10

bis

6/10

6. der Gewerbesteuerzerlegungserklärung

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne, jedoch mindestens 4000 Euro;

1/10

bis

6/10

7. der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie hierzu ergänzender Anträge und Meldungen

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 650 Euro;

1/10

bis

8/10

8. der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 8000 Euro;

9. *weggefallen*

10. der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften

¹/₂₀
bis
¹⁸/₂₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen Personen mindestens 12500 Euro und bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mindestens 25000 Euro;

11. der Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

¹/₂₀
bis
¹⁸/₂₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25000 Euro;

12. der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes

²/₁₀
bis
¹⁰/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 16000 Euro;

13. der Schenkungsteuererklärung

²/₁₀
bis
¹⁰/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 16000 Euro;

14. der Kapitalertragsteueranmeldung sowie für jede weitere Erklärung in Zusammenhang mit Kapitalerträgen

¹/₂₀
bis
⁶/₂₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 4000 Euro;

15. der Lohnsteuer-Anmeldung

¹/₂₀
bis
⁶/₂₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 20 Prozent der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1000 Euro;

16. von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der Verbrauchsteuern, die als Einfuhrabgaben erhoben werden, ¹/₁₀
bis
³/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1000 Euro;
17. von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben geschuldet werden, ¹/₁₀
bis
³/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1000 Euro;
18. von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist, ¹/₁₀
bis
³/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro;
19. von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage ¹/₁₀
bis
⁶/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage;
20. von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a des Umsatzsteuergesetzes ¹/₁₀
bis
⁶/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung;
21. von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ¹/₁₀
bis
⁶/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 1300 Euro;
22. von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer ¹/₁₀
bis
⁶/₁₀
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro;

23. von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes

²/₁₀
bis
¹⁰/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld;

24. *weggefallen*

25. der Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen

¹/₁₀
bis
⁶/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der angemeldete Steuerabzugsbetrag (§§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes), jedoch mindestens 1000 Euro;

26. für die Erstellung sonstiger Steuererklärungen

¹/₁₀
bis
⁶/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die jeweilige Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 8000 Euro.

(2)

Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12500 Euro.

(3)

Für einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater ¹/₂₀ bis ⁴/₂₀ einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4500 Euro.

(4)

Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

1. *weggefallen*

2. für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes;

3. für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften;

4. *weggefallen*

5. für sonstige Anträge und Meldungen nach dem Einkommensteuergesetz;

6. *weggefallen*

7. *weggefallen*

8. *weggefallen*

9. *weggefallen*

10. *weggefallen*

11. für die Anfertigung eines Antrags auf Stundung nach § 95 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;^[11]

11. für die Überwachung und Meldung der Lohnsumme sowie der Behaltensfrist im Sinne von § 13a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes;^[21]

12. für die Anfertigung eines Antrags auf Gewährung der Zulage nach Neubegründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 95 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.^[11]

12. für die Berechnung des Begünstigungsgewinnes im Sinne von § 34a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne).^[21]

§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

(1)

¹Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B

(Anlage 2).

²Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12500 Euro.

(2)

Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(3)

Sind bei mehreren Einkünften aus derselben Einkunftsart die Überschüsse getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

(4)

¹Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater $\frac{2}{10}$ bis $\frac{12}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

²Der Gegenstandswert bemisst sich nach Absatz 1 Satz 2.

§ 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1)

¹Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

²Gegenstandswert ist der Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2)

Sind für mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe desselben Auftraggebers die Gewinne nach Durchschnittssätzen getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Gewinnermittlung.

§ 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten

(1)

¹Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

²Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 8000 Euro.

(2)

Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

(3)

Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 28 Prüfung von Steuerbescheiden

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 29 Teilnahme an Prüfungen

Der Steuerberater erhält

1. für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr.2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden

Fassung) einschließlich der Schlußbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;

2. für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 30 Selbstanzeige

(1)

Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Absatz 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

(2)

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach der Summe der berichtigten, ergänzten und nachgeholten Angaben, er beträgt jedoch mindestens 8000 Euro.

§ 31 Besprechungen

(1)

Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgaberechtlichen Sachen erhält der Steuerberater $\frac{5}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

(2)

¹Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird.
²Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für die Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage der Behörde.

Fünfter Abschnitt Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

§ 32 Einrichtung einer Buchführung

Für die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung im Sinne der §§ 33 und 34 erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 33 Buchführung

(1)

Für die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich des Kontierens der Belege beträgt die Monatsgebühr $\frac{2}{10}$ bis $\frac{12}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(2)

Für das Kontieren der Belege beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(3)

Für die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(4)

Für die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Monatsgebühr von $\frac{1}{20}$ bis $\frac{10}{20}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(5)

Für die laufende Überwachung der Buchführung oder der steuerlichen Aufzeichnungen des Auftraggebers beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(6)

Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.

(7)

Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(8)

Mit der Gebühr nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

§ 34 Lohnbuchführung

(1)

Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 bis 16 Euro je Arbeitnehmer.

(2)

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 bis 25 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(3)

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2 bis 9 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(4)

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 1 bis 4 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(5)

Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(6)

Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.

§ 35 Abschlußarbeiten

(1)

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | a) die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) | $\frac{10}{10}$ bis
$\frac{40}{10}$ |
| | b) die Erstellung eines Anhangs | $\frac{2}{10}$ bis
$\frac{12}{10}$ |
| | c) weggefallen | |
| 2. | die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) | $\frac{10}{10}$ bis
$\frac{40}{10}$ |
| 3. | a) die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis | $\frac{2}{10}$ bis
$\frac{10}{10}$ |
| | b) die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz | $\frac{5}{10}$ bis
$\frac{12}{10}$ |
| 4. | die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz | $\frac{5}{10}$ bis
$\frac{12}{10}$ |

5.	die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz	⁵ / ₁₀ bis ²⁰ / ₁₀
6.	den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5	² / ₁₀ bis ¹² / ₁₀
7.	a) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	² / ₁₀ bis ¹⁰ / ₁₀
	b) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs	² / ₁₀ bis ⁴ / ₁₀
	c) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts	² / ₁₀ bis ⁴ / ₁₀
8.	<i>weggefallen</i>	

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

(2)

¹Gegenstandswert ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 7 das Mittel zwischen der berechtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berechnete Bilanzsumme;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

²Die berechnete Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen.

³Die betriebliche Jahresleistung umfaßt Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge.

⁴Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser der Berechnung des Gegenstandswerts zugrunde zu legen.

⁵Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibungen.

⁶Bei der Berechnung des Gegenstandswerts ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen.

⁷Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5fache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswerts außer Ansatz.

⁸Der Gegenstandswert besteht nur aus der berichtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahresleistung geringer als 3000 Euro ist.

⁹Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahresleistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 3000 Euro ist.

(3)

Für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlußvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 36 Steuerliches Revisionswesen

(1)

Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten, einzelner Posten des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung oder von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.

(2)

Der Steuerberater erhält

1. für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke^{2/10}bis ^{10/10} einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr; der Gegenstandswert bemisst sich nach § 35 Absatz 2;
2. für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach Nummer 1 die Zeitgebühr.

§ 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

¹Die Gebühr beträgt für

1. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus ^{5/10} bis ^{15/10}
2. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) ^{2/10} bis ^{6/10}

3. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu den Tätigkeiten nach Nummer 1

¹/₁₀ bis
⁶/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

²Gegenstandswert ist für die Erstellung eines Vermögensstatus die Summe der Vermögenswerte, für die Erstellung eines Finanzstatus die Summe der Finanzwerte.

§ 38 Erteilung von Bescheinigungen

(1)

¹Der Steuerberater erhält für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen 1 Zehntel bis 6 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

²Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

(2)

Der Steuerberater erhält für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr.

§ 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1)

Für Angelegenheiten, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, gelten abweichend von den §§ 32, 33, 35 und 36 die Absätze 2 bis 7.

(2)

¹Die Gebühr beträgt für

1. laufende Buchführungsarbeiten einschließlich Kontieren der Belege jährlich

³/₁₀ bis
²⁰/₁₀

2. die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich

³/₂₀ bis
²⁰/₂₀

die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemitteln für die
3. Datenverarbeitung neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme jährlich

¹/₂₀ bis
¹⁶/₂₀

4. die laufende Überwachung der Buchführung jährlich

¹/₁₀ bis
⁶/₁₀

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4).

²Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(3)

¹Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|---|
| 1. die Abschlußvorarbeiten | ¹ / ₁₀ bis
⁵ / ₁₀ |
| 2. die Aufstellung eines Abschlusses | ³ / ₁₀ bis
¹⁰ / ₁₀ |
| 3. die Entwicklung eines steuerlichen Abschlusses aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluß oder aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Ergebnis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses oder der Handelsbilanz | ³ / ₂₀ bis
¹⁰ / ₂₀ |
| 4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Abschlusses | ¹ / ₂₀ bis
¹⁰ / ₂₀ |
| 5. die Prüfung eines Abschlusses für steuerliche Zwecke | ¹ / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |
| 6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zum Abschluß | ¹ / ₁₀ bis
⁸ / ₁₀ |

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4).

²Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(4)

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|--|
| 1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung | ¹ / ₁₀ bis ⁶ / ₁₀ |
| 2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn | ³ / ₁₀ bis ¹⁵ / ₁₀ |

einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4).

(5)

¹Gegenstandswert ist für die Anwendung der Tabelle D Teil a die Betriebsfläche.

²Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen.

³Im Falle des Absatzes 3 vermindert sich der 100000 Euro übersteigende Betrag auf die Hälfte.

(6)

Bei der Errechnung der Betriebsfläche (Absatz 5) ist

1. bei einem Jahresumsatz bis zu 1000 Euro je Hektar das Einfache,
2. bei einem Jahresumsatz über 1000 Euro je Hektar das Vielfache,

das sich aus dem durch 1000 geteilten Betrag des Jahresumsatzes je Hektar ergibt,
3. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Hälfte,
4. bei Flächen mit bewirtschafteten Teichen die Hälfte,
5. bei durch Verpachtung genutzten Flächen ein Viertel

der tatsächlich genutzten Flächen anzusetzen.

(7)

Mit der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

Sechster Abschnitt Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

(1)

¹Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater eine Geschäftsgebühr von $\frac{5}{10}$ bis $\frac{25}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

²Eine Gebühr von mehr als $\frac{13}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

³Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr $\frac{3}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2)

Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$ bis $\frac{20}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(3)

Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{7,5}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Absatz 1 Gebühren nach § 24 erhält.

(4)

Erhält der Steuerberater im Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 $\frac{25}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(5)

¹Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um $\frac{3}{10}$, in den Fällen des Absatzes 2 um $\frac{2}{10}$ und in den Fällen des Absatzes 3 um $\frac{1}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

²Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind.

³Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von $\frac{20}{10}$, in den Fällen des Absatzes 2 den Betrag von $\frac{16}{10}$ und in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von $\frac{6}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6)

Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 $\frac{25}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(7)

Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit dem Verfahren nach Absatz 1 eine Angelegenheit.

(8)

Erledigt sich eine Angelegenheit ganz oder teilweise nach Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Steuerberater, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine Gebühr von $\frac{10}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

§ 41 (weggefallen)

§ 42 (weggefallen)

§ 43 (weggefallen)

§ 44 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Siebenter Abschnitt Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 46 Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß.

Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 Anwendung

(1)

Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf

1. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird,
2. die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wenn das Verfahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

(2)

Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

§ 47a Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung

¹Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist.

²Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen.

³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.

§ 48 (gegenstandslos)

§ 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Anlage 1

Tabelle A

(Beratungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰/₁₀) Euro
300	26
600	47
900	68
1200	89
1500	110
2000	140
2500	169
3000	198

3500	228
4000	257
4500	287
5000	316
6000	355
7000	394
8000	433
9000	471
10000	510
13000	552
16000	594
19000	636
22000	678
25000	720
30000	796
35000	872
40000	947
45000	1023
50000	1098

65000	1179
80000	1260
95000	1341
110000	1422
125000	1503
140000	1583
155000	1664
170000	1745
185000	1826
200000	1907
230000	2031
260000	2155
290000	2279
320000	2408
350000	2464
380000	2519
410000	2573
440000	2624
470000	2674

500000	2724
550000	2796
600000	2867
vom Mehrbetrag bis 5000000 Euro je angefangene 50000 Euro	126
vom Mehrbetrag über 5000000 Euro bis 25000000 Euro je angefangene 50000 Euro	95
vom Mehrbetrag über 25000000 Euro je angefangene 50000 Euro	74

Anlage 2

Tabelle B

(Abschlusstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
3000	41
3500	48
4000	57
4500	64
5000	72
6000	81
7000	88

8000	97
9000	102
10000	108
12500	113
15000	127
17500	140
20000	150
22500	161
25000	170
37500	181
50000	221
62500	255
75000	285
87500	297
100000	311
125000	356
150000	396
175000	431
200000	462

225000	490
250000	516
300000	540
350000	587
400000	629
450000	666
500000	701
625000	734
750000	815
875000	885
1000000	948
1250000	1005
1500000	1115
1750000	1212
2000000	1299
2250000	1377
<u>2500000</u>	1447
3000000	1513
<u>3500000</u>	1644

<u>4000000</u>	1760
4500000	1865
<u>5000000</u>	1961
7500000	2291
10000000	2663
12500000	2965
15000000	3217
17500000	3431
20000000	3616
22500000	3852
25000000	4070
30000000	4477
35000000	4851
40000000	5199
45000000	5524
50000000	5832
vom Mehrbetrag bis 125000000 Euro je angefangene 5000000 Euro	230
vom Mehrbetrag über 125000000 Euro bis 250000000 Euro	402

je angefangene 12500000 Euro

vom Mehrbetrag

über 250000000 Euro

573

je angefangene 25000000 Euro

Anlage 3

Tabelle C

(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
15000	61
17500	67
20000	74
22500	79
25000	85
30000	91
35000	98
40000	103
45000	109
50000	116
62500	122
75000	133
87500	146

100000	158
125000	176
150000	194
200000	231
250000	267
300000	303
350000	340
400000	371
450000	400
500000	431
vom Mehrbetrag über 500000 Euro je angefangene 50000 Euro	30

Anlage 4

Tabelle D Teil a (Landwirtschaftliche Tabelle - Betriebsfläche)

Betriebsfläche bis ... Hektar	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
40	311
45	333
50	354
55	374

60	394
65	412
70	428
75	444
80	459
85	473
90	485
95	496
100	506
110	531
120	555
130	579
140	602
150	625
160	647
170	668
180	689
190	709
200	729

210	748
220	767
230	785
240	802
250	819
260	836
270	852
280	866
290	881
300	895
320	924
340	953
360	982
380	1009
400	1036
420	1063
440	1089
460	1114
480	1138

500	1162
520	1187
540	1210
560	1232
580	1254
600	1276
620	1297
640	1317
660	1337
680	1356
700	1374
750	1416
800	1454
850	1486
900	1513
950	1535
1000	1552
2000 je ha	1,42
3000 je ha	1,29

4000 je ha	1,16
5000 je ha	1,03
6000 je ha	0,90
7000 je ha	0,78
8000 je ha	0,64
9000 je ha	0,51
10000 je ha	0,38
11000 je ha	0,25
12000 je ha	0,13
ab 12000 je ha	0,13

Teil b (Landwirtschaftliche Tabelle - Jahresumsatz)

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
40000	323
42500	339
45000	355
47500	372
50000	387
55000	419
60000	449
65000	481

70000	510
75000	541
80000	571
85000	601
90000	630
95000	659
100000	688
105000	716
110000	744
115000	773
120000	801
125000	828
130000	856
135000	883
140000	911
145000	938
150000	965
155000	992
160000	1019

165000	1046
170000	1072
175000	1098
180000	1125
185000	1151
190000	1177
195000	1203
200000	1229
205000	1255
210000	1280
215000	1305
220000	1331
225000	1357
230000	1381
235000	1406
240000	1431
245000	1455
250000	1479
255000	1504

260000	1529
265000	1552
270000	1576
275000	1599
280000	1622
285000	1645
290000	1668
295000	1691
300000	1713
305000	1735
310000	1757
315000	1778
320000	1799
325000	1820
330000	1841
335000	1861
340000	1881
345000	1901
350000	1919

355000	1939
360000	1958
365000	1976
370000	1995
375000	2013
380000	2025
385000	2049
390000	2065
395000	2082
400000	2099
410000	2132
420000	2164
430000	2197
440000	2228
450000	2259
460000	2289
470000	2318
480000	2347
490000	2373

500000	2399
vom Mehrbetrag über 500000 Euro je angefangene 50000 Euro	139

Anlage 5

Tabelle E

(Rechtsbehelfstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
300	26
600	47
900	68
1200	89
1500	110
2000	140
2500	169
3000	198
3500	228
4000	257
4500	287
5000	316
6000	355

7000	394
8000	433
9000	471
10000	510
13000	552
16000	594
19000	636
22000	678
25000	720
30000	796
35000	872
40000	947
45000	1023
50000	1098
65000	1179
80000	1260
95000	1341
110000	1422
125000	1503

140000	1583
155000	1664
170000	1745
185000	1826
200000	1907
230000	2031
260000	2155
290000	2279
320000	2402
350000	2526
380000	2650
410000	2774
440000	2898
470000	3022
500000	3146
vom Mehrbetrag bis 500000 Euro je angefangene 50000 Euro	158

Fußnoten:

^[1] Angefügt durch Artikel 15 des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878).

^[2] Angefügt durch Artikel 5 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637).

Normen:

StBVV: konsolidiert

Fundstellen:

BGBl-2012-I-2637

BGBl-1981-I-1442
